



Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An die
Bezirksregierung
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster
und das

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
Wallneyer Straße 6
45133 Essen

Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

Ihr/e Ansprechpartner/in
Herr Hettwer
Durchwahl 0211/4566-239
Fax 0211/4566-949
e-mail Armin.Hettwer@
munlv.nrw.de
Aktenzeichen (bitte angeben)
V-5 – 8851.1.6 - Hw

Düsseldorf, den .April 2007

Genehmigung von Windkraftanlagen

hier: Repowering von Windkraftanlagen in durch Lärm vorbelasteten
Gebieten

Als Repowering wird allgemein der Austausch alter Windkraftanlagen durch neue modernere Windkraftanlagen verstanden, die neben höherer Leistung auch vom Bau her höher und mit größeren Rotoren ausgestattet sind. Da von Seiten der Anlagenbetreiber der Ersatz mehrerer alter Windkraftanlagen durch wenige größere und modernere Anlagen beabsichtigt sein wird, kann man in diesen Fällen grundsätzlich von einer Verbesserung der Lärmsituation ausgehen.

Für das Repowering von Windkraftanlagen muss ein immissionschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Werden die Lärmrichtwerte an den zu betrachtenden Immissionsorten mit den neuen Anlagen, einschließlich der noch weiter bestehenden Altanlagen in einem Windfeld, eingehalten, steht aus Gründen des Lärmschutzes einem Repowering nichts entgegen.

Postanschrift:
40190 Düsseldorf

Das Ministerium im Internet
www.umwelt.nrw.de

Telefonzentrale 0211/4566-0
Fax zentral 0211/4566-388
Infoservice 0211/4566-666
Call NRW 0180/3100110

So erreichen Sie uns:
Ab Hbf mit der U78 bis Kennedydamm, dort
500 m Fußweg zum „Kennedydamm-Center“
oder mit der Buslinie 721 (Richtung
Flughafen) oder 722 (Richtung Messe) bis
Haltestelle Frankenplatz

Da in einigen Windfeldern, in denen repowert werden soll, Windkraftanlagen stehen, die vor Inkrafttreten der neuen TA Lärm (August 1998) errichtet wurden, ist es möglich, dass sich durch die inzwischen angepassten Anforderungen rechnerisch Lärmrichtwertüberschreitungen ergeben. In der Regel genießen die damals genehmigten Anlagen Bestandsschutz und ist ein Einschreiten nach Nr. 5.1 Abs. 3 der TA Lärm rechtlich nicht zulässig.

Soll in einer solchen Situation repowert werden, kann vielfach auch der Austausch lauter Anlagen durch leisere Anlagen nicht zu einer Situation führen, bei der die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. In diesem Fall kann nach der Regelfallprüfung der TA Lärm keine Genehmigung erteilt werden.

Da der Ersatz alter Anlagen durch neue Anlagen die Lärmsituation grundsätzlich verbessern kann, wurde im Rahmen einer Sonderfallprüfung nach Nr. 3.2.2 der TA Lärm ein Lösungsweg gesucht.

Das Konzept:

Mit einer entsprechenden Konzeption sollte als Ziel erreicht werden, nach Umrüstung aller Anlagen die zulässigen Immissionsrichtwerte einzuhalten und bei steigendem Energieertrag möglichst auch die Anlagenzahl zu verringern.

In der Regel gehören die Anlagen eines alten Windparks verschiedenen Betreibern, so dass durch Maßnahmen einzelner Betreiber eine Einhaltung des Richtwertes für den gesamten Windpark nicht erreicht werden kann. Eine Genehmigung auf Basis der Regelungen in Nr. 3.2.1 „Prüfung im Regelfall“ der TA Lärm wird daher in belasteten Gebieten in der Regel nicht möglich sein.

Die Vielzahl der gleichzeitig einwirkenden Anlagen stellen einen Sonderfall dar, dessen besondere Umstände bei der Regelfallprüfung keine Berücksichtigung finden konnten.

Grundidee der Überlegungen zum Repowering von WKA in belasteten Gebieten ist, dass vor dem Beginn des Repowerings ein Entwicklungskonzept für den gesamten Windpark aufgestellt wird, in dem jeder einzelnen Windkraftanlage „übertragbare Immissionsanteile“ zugewiesen werden.

Unter der Annahme, dass jede Anlage den gleichen Schalleistungspegel hat, wird unter Berücksichtigung der realen Lage einschließlich der realen Nabenhöhe¹ berechnet, welchen Wert dieser Schalleistungspegel max. annehmen darf, damit die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten sicher eingehalten werden. Auf Basis des so ermittelten Schalleistungspegels werden die „übertragbaren Immissionsanteile“ für jede vorhandene Windenergieanlage berechnet. Wenn Anlagen ausgetauscht werden sollen, ist darauf zu achten, dass die Immissionsbeiträge der neuen Anlagen an jedem Immissionsort kleiner oder höchstens gleich den „übertragbaren Immissionsanteilen“ der auszutauschenden Anlagen sind. Sind alle Anlagen des Windparks repowert, werden die Immissionsrichtwerte sicher eingehalten.

Einhaltung der Immissionsrichtwerte als Sanierungsziel

Die Genehmigungsfähigkeit einer Anlage im Wege einer Sonderfallprüfung nach Nr. 3.2.2 Buchstabe c) TA Lärm setzt voraus, dass die Verbesserung der Emissions- oder Immissionssituation „sicher absehbar“ ist. Dem Wortlaut nach ist eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte als Sanierungsziel danach grundsätzlich nicht zwingend erforderlich.

¹ Da im Rahmen des Repowering in der Regel Anlagen mit niedriger Nabenhöhe gegen Anlagen mit großer Nabenhöhe ausgetauscht werden sollen, führt bedingt durch den Bodeneffekt eine Verminderung der Emission nicht zu einer gleich großen Verminderung der Immissionen.

Auch Nr. 3.2.1. Abs. 3 TA Lärm sieht für den Regelfall eine Genehmigungsfähigkeit der Anlage aufgrund einer Vorbelastung durch bestehende Anlagen vor, soweit der Immissionsrichtwert um nicht mehr als 1 dB(A) überschritten ist. Diese Irrelevanzregelung ermöglicht eine weitere wirtschaftliche Entwicklung in den Fällen, in denen ein Rückgriff auf die Vorbelastung durch bestehende Anlagen nicht möglich ist.

Die der Regelfallbeurteilung zugrunde liegende Prämisse eines ausgeschlossenen Rückgriffs auf die Vorbelastung trifft indes im Falle der Lärmsanierungsplanung nicht zu.

Da das Sanierungskonzept alle Anlagen einer Windfarm erfasst und das Ziel gerade in einer Senkung auch der Vorbelastung zu sehen ist, ist abweichend vom Regelfall eine Berücksichtigung der übrigen Anlagen als Vorbelastung nicht geboten. Um den nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gebotenen Nachbarschutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen effektiv zu gewährleisten, sollte vielmehr bei der lärmbezogenen Neuplanung eines Feldes als Sanierungsziel die Einhaltung des Immissionsrichtwertes angestrebt werden.

Letztlich dient das Sanierungskonzept der Schaffung weiterer wirtschaftlicher Entwicklungsmöglichkeiten in einer Fläche, die zunächst aufgrund der vorhandenen Vorbelastung keine weiteren Anlagen zuließ.

Gerade durch ein Sanierungskonzept mit dem Ziel der Einhaltung des Immissionsrichtwertes werden daher weitere Investitionen in dieser Fläche ermöglicht.

Mit dem Sanierungskonzept soll daher in einem gemeinsamen Interesse des Umweltschutzes und der Wirtschaft eine Investitionssicherung und auch eine Reduzierung bestehender Überschreitungen erreicht werden. Daher ist als Sanierungsziel die Einhaltung des maßgeblichen Immissionsrichtwertes festzulegen.

Erweiterter Einwirkungsbereich von Anlagen, deren Beurteilungspegel bis zu 15 dB(A) unterhalb des maßgeblichen Immissionsrichtwertes liegen

Seite 5

Der Regelung der Nr. 2.2 TA Lärm zur Bestimmung des Einwirkungsbereichs liegt die Überlegung zu Grunde, dass allgemein davon ausgegangen werden kann, dass auf einen Immissionsort nicht mehr als zehn Anlagen mit gleicher Schallenergie einwirken. Ausgehend von dieser Prämisse kann die Zusatzbelastung außerhalb des Einwirkungsbereichs nie zu einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes um mehr als 1 dB(A) führen (Hansmann in TA Lärm Nr. 2 Rnr. 9). Diese Prämisse trifft indes im Falle größerer Windfarmen nicht zu. Wie das vom LANUV errechnete Beispiel (Anlage) zeigt, wird bei ausschließlicher Berücksichtigung der im nach Nr. 2.2 TA Lärm definierten Einwirkungsbereich liegenden Anlagen der Immissionsrichtwert eingehalten, während durch das Zusammenwirken mehrerer Windkraftanlagen, die den Immissionsrichtwert um bis zu 15 dB(A) unterschreiten, am Immissionsort eine Richtwertüberschreitung von über 2,5 dB(A) errechnet wird.

In diesen Fällen kann durch das Zusammenwirken einer Vielzahl gleichartiger Anlagen mit ähnlichen Schalleistungen der Immissionsrichtwert auch dann um mehr als 1 dB(A) überschritten werden, wenn der Beitrag der jeweiligen Einzelanlage mehr als 10 dB(A) unterhalb des Immissionsrichtwertes liegt.

Bei den hier zur Rede stehenden Windfarmen handelt es sich daher um atypische Fälle, die eine Abweichung von der Verwaltungsvorschrift gebieten, um den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu gewährleisten.

Daher ist die Einbeziehung von Anlagen, deren Immissionsbeitrag mehr als 10 dB(A) unterhalb des maßgeblichen Immissionsrichtwertes liegt, in das Sanierungskonzept zulässig und geboten.

Bindungswirkung des Sanierungskonzepts

Seite 6

Der Minderungsbeitrag im Zuge des Repowerings kann wie auch nach Nr. 3.2.1 Abs. 3 Satz 2 TA Lärm durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Anlagenbetreibern und der Überwachungsbehörde erreicht werden.

Dabei werden sich zunächst nur diejenigen Betreiber vertraglich zu einer Reduktion ihres Immissionsbeitrages verpflichten, für deren Vorhaben durch die Vereinbarung des Minderungskonzepts die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung trotz einer Richtwertüberschreitung um mehr als 1 dB(A) ermöglicht wird.

Bereits erteilte Genehmigungen genießen auch nach Vereinbarung eines Minderungskonzepts grundsätzlich Bestandskraft, es sei denn diese wurden im Rahmen der Vereinbarung des Sanierungskonzepts durch Verzicht aufgehoben.

Das Sanierungskonzept ist jedoch auch ohne einen Vertrag bindend, wenn die Behörde beschließt, es weiteren Genehmigungsverfahren zugrunde zu legen.

Auch die weiteren Betreiber, die zu einem späteren Zeitpunkt den Austausch ihrer veralteten Anlagen planen, erhalten nur dann Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung, wenn die Prüfung der Antragsunterlagen ergibt, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

In Fällen eines bestehenden Sanierungskonzepts ist die Anwendung der Regelfallbeurteilung nach Nr. 3.2.1. Abs. 3 TA Lärm nicht geboten, vielmehr ist hier die Genehmigungsfähigkeit der Anlage nach der Sonderfallregelung der Nr. 3.2.2 TA Lärm zu beurteilen.

Bei den in Nr. 3.2.2 aufgeführten Umständen, die eine Prüfung des Sonderfalls erfordern, handelt es sich nicht um einen abschließenden Katalog. Auch Umstände, die gegen die Erteilung der Genehmigung

sprechen, sind nach Nr. 3.2.2 TA Lärm zu berücksichtigen (Hansmann, TA Lärm, 3.2.2 Rdn. 34; Spohn, ZUR 1999, S. 297 (299)). Entscheidend ist allein, dass die besonderen, eine Sonderfallprüfung auslösenden Umstände im Regel-Beurteilungsverfahren keine Berücksichtigung erfahren, obwohl sie im Einzelfall für die Beurteilung schädlicher Umwelteinwirkungen wesentlich sind (Feldhaus, UPR 1999, 1 (5)). Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm ermöglicht grundsätzlich die Erteilung einer Genehmigung bei einer Vorbelastung, die zu einer geringen Richtwertüberschreitung durch die neu zu errichtende Anlage führt. Gegenstand des Minderungskonzeptes ist jedoch eine Sanierung der Immissionssituation durch Erbringung eines Minderungsbeitrags durch alle Betreiber, deren Anlagen jeweils den Beitrag zur Vorbelastung im Hinblick auf die Anlagen der anderen Betreiber erbringen. Die Annahme der Genehmigungsfähigkeit nach Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm bei fortgeschrittener Realisierung des Minderungskonzeptes würde stets dazu führen, dass dessen Ziel der Einhaltung der Immissionsrichtwerte niemals erreicht werden könnte.

Bei Vorliegen eines Minderungskonzeptes ist daher ein Sonderfall anzunehmen, der eine Abweichung von dem Regelfall der Genehmigungsfähigkeit nach Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm rechtfertigt.

Somit kann auch bei einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes um weniger als 1 dB(A) die Erbringung eines Minderungsbeitrags als Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der Anlage gefordert werden. Das einmal beschlossene Minderungskonzept sollte grundsätzlich beibehalten werden, da nur bei konsequenter Beitragsminderung durch alle Anlagen das Sanierungsziel und eine gleichmäßige Belastung aller Betreiber erreicht wird.

In der Praxis sind folgende Schritte für das Repowering in belasteten Gebieten durchzuführen:

1) Bestimmung desjenigen Schalleistungspegels, den alle Anlagen des Windparks unter Berücksichtigung ihrer realen Nabenhöhen aufweisen dürfen, so dass die anzusetzenden Immissionsrichtwerte sicher eingehalten werden.

2) Unter Ansatz dieses Schalleistungspegels wird für jede Anlage des Windparks in Bezug auf jeden Immissionsort ein „übertragbarer Immissionsanteil“ berechnet. Diese „übertragbaren Immissionsanteile“ werden verbindlich für die zukünftige Entwicklung des Windparks festgelegt. Die Genehmigungsbehörden haben also Änderungen innerhalb des Windparks immer daraufhin zu prüfen, ob sie in Übereinstimmung mit diesem Entwicklungskonzept stehen.

3) Wenn ein Betreiber eine oder mehrere Anlagen des Windparks austauschen will, muss er sich verpflichten, innerhalb eines bestimmten Zeitraums (in der Regel nicht mehr als 3 Jahre) alle seine Anlagen durch Ersatz oder Änderung der Betriebsbedingungen (Schalloptimierung, Nachtabschaltung) so zu betreiben, dass die von den Anlagen ausgehenden Immissionen an keinem Immissionsort größer sind als die auf Basis der „übertragbaren Immissionsanteile“ berechneten Immissionen. Er erstellt für seine Anlagen ein Repowering-Konzept, das in Übereinstimmung mit dem Entwicklungskonzept für den gesamten Windpark stehen muss.

4) Wenn die geplante Änderung in Übereinstimmung mit dem Entwicklungskonzept steht (und eine Verbesserung der Immissionssituation darstellt), wird dieses im Rahmen einer Sonderfallprüfung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Zur weiteren Erläuterung und der Bitte um Beachtung füge ich als Anlage durch das LANUV (Herrn Piorr) erstellte Beispiele für das Repowering einzelner Anlagen eines Windparks bzw. das Repowering eines gesamten Windparks bei. Seite 9

Bei Fragen oder in konkreten Einzelfällen bitte ich zunächst unmittelbar mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Kontakt aufzunehmen.

Im Auftrag

Dr. Stöcker-Meier

Anlage